

Sitzung vom 28. Oktober 1992

**3283. Anfrage**

Kantonsrat Mario Fehr, Adliswil, hat am 18. Mai 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Mit überwältigender Mehrheit haben die Schweizer Stimmberechtigten am vergangenen Wochenende einer Verfassungsgrundlage für die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes zugestimmt. Damit haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in eindrücklicher Art und Weise kundgetan, dass inskünftig niemand mehr strafrechtlich verfolgt werden soll, der es mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, Militärdienst zu leisten. Erfahrungsgemäss wird die Konkretisierung dieser Verfassungsgrundlage in einem Bundesgesetz einige Zeit in Anspruch nehmen. Es wäre für weite Teile unserer Bevölkerung unverständlich, wenn in der Übergangsphase bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterhin Menschen aufgrund ihrer Grundüberzeugungen kriminalisiert würden. Dies wäre im übrigen auch staatspolitisch nicht zu vertreten.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, bis zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für einen zivilen Ersatzdienst auf den Vollzug von Strafen gegen Militärdienstverweigerer zu verzichten?
2. Ist der Regierungsrat ferner bereit, sich im Rahmen der Konferenz der Justizdirektoren dafür einzusetzen, dass auch in andern Kantonen keine Strafen gegen Militärdienstverweigerer vollzogen werden?

Auf Antrag der Direktionen der Justiz und des Militärs

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Die Anfrage Mario Fehr, Adliswil, wird wie folgt beantwortet:

1. Vorbemerkung: Die Beantwortung der Anfrage Mario Fehr, Adliswil, erfolgt nicht innert der in § 32 des Kantonsratsgesetzes vorgesehenen Frist, weil für die Abklärung der Haltung des Bundes und der andern Kantone mehr Zeit erforderlich war. Das Büro des Kantonsrates wurde rechtzeitig über die Nichteinhaltung der Frist orientiert.

2. Der in der Volksabstimmung vom 17. Mai 1992 angenommene Verfassungsartikel lautet: "Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. Das Gesetz sieht einen zivilen Ersatzdienst vor." Damit bleibt die Militärdienstpflicht die Regel; zum Zivildienst wird nur zugelassen, wer klar definierte Voraussetzungen erfüllt, die jedoch vom Gesetzgeber erst noch festgelegt werden müssen.

3. Da die Verfassungsbestimmung nicht direkt anwendbar ist, hat sich durch ihre Annahme in der Volksabstimmung vom 17. Mai 1992 die Rechtslage bezüglich der Personen, welche die Leistung von Militärdienst verweigern, nicht geändert. Nach Art. 81 Ziffer 1 des Militärstrafgesetzes (MStG) wird mit Gefängnis bestraft, wer in der Absicht, den Militärdienst zu verweigern, einem Aufgebot zur Aushebung oder zum Dienst nicht Folge leistet. Legt jedoch der Täter unter Berufung auf ethische Grundwerte glaubhaft dar, dass er den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, so spricht ihn der Richter zwar schuldig, aber verpflichtet ihn zu einer Arbeitsleistung, die im öffentlichen Interesse liegt. Der Richter bestimmt die Dauer der Arbeitsleistung; sie beträgt in der Regel das Anderthalbfache des gesamten verweigerten Militärdienstes, höchstens aber zwei Jahre (Art. 81 Ziffer 2 MStG). Diese am 15. Juli 1991 in Kraft getretenen neuen Bestimmungen sind kraft einer Übergangsbestimmung (Art. 236a MStG) grundsätzlich auch auf Personen anwendbar, welche nach dem 5. Oktober 1990 (Verabschiedung der Revisionsvorlage), aber vor dem 15. Juli 1991 (Inkrafttreten der Revision) verurteilt worden sind.

Die neuen Bestimmungen des MStG haben zur Folge, dass nur noch wenige Dienstverweigerer eine Gefängnisstrafe zu erstehen haben, nämlich nur diejenigen, welche für ihr Verhalten keine glaubhaften ethischen Motive anzuführen vermögen.

4. Nach Art. 212 der Militärstrafprozessordnung des Bundes (MStP) haben die Kantone die Pflicht, durch Militärgerichte ausgesprochene Freiheitsstrafen zu vollziehen. Gemäss Art. 68 ff. der Verordnung über die Militärstrafrechtspflege obliegt der Vollzug militärgerichtlich ausgesprochener Strafen und Massnahmen dem Wohnsitzkanton bzw. dem Heimatkanton; er ist hiezu verpflichtet. Die Gewährung einer Amnestie oder eines Moratoriums für Dienstverweigerer wurde durch den Bundesrat ausdrücklich abgelehnt (Antwort des Bundesrates vom 9. Juni 1992 auf eine Anfrage). Eine Weigerung, solche Urteile zu vollziehen, wäre daher bundesrechtswidrig.

5. § 23 des kantonalen Straf- und Vollzugsgesetzes geht davon aus, dass eine vollstreckbare Freiheitsstrafe oder sichernde Massnahme sofort zu vollziehen ist, wobei jedoch die Vollzugsbehörde im Einzelfall einen Aufschub bewilligen kann, "wenn besondere Gründe es rechtfertigen". Danach kann der Strafantritt aufgeschoben werden bei schwerer Krankheit oder anderer fehlender Straferstellungsfähigkeit des Verurteilten und bei gewichtigen familiären oder beruflichen Schwierigkeiten. Damit gibt auch das kantonalzürcherische Recht keine Möglichkeit, ganze Kategorien von Verurteilten einstweilen vom Vollzug ihrer Freiheitsstrafe auszunehmen.

Eine Umfrage unter den Kantonen hat ergeben, dass nur vier Kantone Dienstverweigerern einen einstweiligen Aufschub gewähren, wenn sie das verlangen; sie machen sie jedoch darauf aufmerksam, dass der Vollzug noch vor Eintritt der Verjährung nachzuholen sein wird. Die Verjährung beträgt fünf bzw. siebeneinhalb Jahre. Ein Aufschub innerhalb dieser Verjährungsfrist wäre nur sinnvoll, wenn erwartet werden könnte, dass bis dann das durch die neue Verfassungsvorschrift verlangte Gesetz in Kraft stünde und überdies eine Rückwirkungsklausel enthielte, welche es erlaubte, bereits rechtskräftige, auf eine Freiheitsstrafe lautende Urteile in eine andere (mildere) Sanktionsform umzuwandeln. Da dies nicht in Aussicht steht, resultiert aus solchen Aufschüben einzig die schwer zumutbare Tatsache, dass eine Freiheitsstrafe nach langer Zeit doch noch verbüsst werden muss. Amnestie und Begnadigung fallen ausser Betracht: Eine Amnestie wurde vom Bundesrat in der erwähnten Antwort abgelehnt, und für eine Begnadigung würden auch nach Jahren die Voraussetzungen nicht vorliegen; sie wäre auch schwerlich vertretbar, würde sie doch nur gerade Dienstverweigerer begünstigen, welchen keine ethischen Motive zuerkannt wurden, dieweil diejenigen Dienstverweigerer, welchen ethische Motive zugebilligt wurden, ihren (anderthalbmal so langen) Zivildienst gemäss Art. 81 Ziffer 2 MStG nach wie vor zu leisten hätten.

Die rechtlichen Voraussetzungen lassen es somit nicht zu, den Vollzug der gegen Dienstverweigerer ausgesprochenen Freiheitsstrafen generell aufzuschieben; hingegen können im Einzelfall vorliegende Probleme im Rahmen der erwähnten Aufschubmöglichkeiten berücksichtigt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Justiz und des Militärs.

Zürich, den 28. Oktober 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**